

Einkaufs- und Bezugsbedingungen (Stand Juli 2016)

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen der netzwerk P Produktion GmbH (im folgenden netzwerk P genannt) gelten für alle zwischen netzwerk P und dem Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren an netzwerk P oder die Erbringung von Dienstleistungen für netzwerk P. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

netzwerk P
produktion gmbh

forststraße 7
70174 stuttgart
telefon +49 711 615544-0
telefax +49 711 615544-44
info@netzwerk-p.com
www.netzwerk-p.com

netzwerk P
produktion gmbh

stralauer allee 2
10245 berlin
telefon +49 30 259358-71
telefax +49 30 259358-88
info@netzwerk-p.com
www.netzwerk-p.com

2 Vertragsschluss, Zahlungseinstellung des Auftragnehmers

2.1 Alle Verträge, Bestellungen, Lieferabrufe, auch Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Abreden, auch Nebenabreden, sind nur dann wirksam, wenn diese von netzwerk P textlich bestätigt werden.

2.2 An einseitige Bestellungen ist netzwerk P nur dann gebunden, wenn die Bestellung unverzüglich vom Auftragnehmer textlich bestätigt und angenommen wird. Bis zum Eingang der Annahmeerklärung des Auftragnehmers kann netzwerk P die Bestellung jederzeit widerrufen.

2.3 Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist netzwerk P berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wenn kein Rücktritt erfolgt, kann netzwerk P einen Betrag von mindestens 5% der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist einbehalten.

3 Soziale Verantwortung, Umweltschutz, Compliance

3.1 Der Auftragnehmer wird die gesetzlichen Regelungen, insbesondere zum Umweltschutz, Umgang mit Mitarbeitern und Arbeitssicherheit einhalten und bei seinen Tätigkeiten möglichst nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermeiden oder verringern. Dazu wird der Auftragnehmer möglichst ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Er wird die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen u.a. den Schutz der Menschenrechte, die Vereinigungsfreiheit, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung, den Umweltschutz und die Korruptionsbekämpfung.

3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Auftragnehmer beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht netzwerk P ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit netzwerk P betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

hrb 18655, stuttgart
st-nr 9903002719
ust-idnr de188982162

geschäftsführer
peter dankesreiter
claudia berkenhoff
frank rayker

4 Produktionsfreigaben, Muster

4.1 Entwürfe, Modelle, Korrekturen, Lichtpausen, Aushänger, Formen-Plotts u.ä. sind vom Auftragnehmer oder eingesetzten Dritten netzwerk P rechtzeitig zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Die Freigabeerklärung entbindet den Auftragnehmer oder eingesetzten Dritten nicht von seiner Verantwortung für eine fehlerfreie, den Angaben, Vorlagen oder Daten entsprechende Ausführung.

4.2 Bei Änderungen bedingt durch Autorenkorrekturen o. ä. sind netzwerk P die dadurch entstehenden Kosten unverzüglich spezifiziert nach Aufwand zusammen mit der Vorlage der jeweiligen Korrekturen anzugeben. Später angegebene Kosten werden nicht anerkannt.

4.3 netzwerk P erhält sofort nach Fertigstellung und vor Endauslieferung Produktionsmuster, die den anderen gefertigten Teilen exakt entsprechen müssen, frei Haus geliefert.

5 Lieferfrist

5.1 Die von netzwerk P in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Auftragnehmer verbindlich.

5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegen netzwerk P wegen Verzugs gerichtete Schadensersatzansprüche netzwerk P zu erstatten, wenn der Verzug von netzwerk P auf einem Verschulden des Auftragnehmers beruht. netzwerk P ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, eine gerichtliche Klärung der Ansprüche des Dritten herbeizuführen.

6 Lieferungen, Teillieferungen, Versand

6.1 Alle Warenlieferungen sind netzwerk P terminlich anzukündigen. Bei nicht angekündigten Lieferungen kann die Annahme der Ware nicht garantiert werden. In diesem Fall tritt keine Erfüllung ein.

6.2 Ist eine nicht den Vorgaben entsprechende Konfektionierung oder Verpackung für die Weiterverarbeitung hinderlich, kann nach Wahl von netzwerk P die Annahme der Lieferung abgelehnt werden oder der Auftragnehmer mit den Mehrkosten belastet werden.

6.3 Mehrlieferungen werden nicht vergütet, auch dann nicht, wenn sie angenommen wurden. Minderlieferungen sind nicht zulässig. Sollten diese dennoch angenommen werden, ist der Auftragnehmer zur Übernahme daraus resultierender Kosten verpflichtet.

6.4 Gerät der Auftragnehmer mit seiner Lieferung in Rückstand, so ist netzwerk P berechtigt, für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Gesamtauftragswertes, bis zur Höhe von max. 5% des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme der Leistung des Auftragnehmers vorbehalten werden. Die Vertragsstrafe ist nur im Fall des Verschuldens fällig. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe kann sich netzwerk P bis zur Schlusszahlung vorbehalten. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

6.5 Liefergegenstände sind vom Auftragnehmer oder für ihn tätigen Dritten sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind dabei entsprechend Lieferanweisung einzuhalten.

7 Preisänderungen, Rechnung und Zahlungen

7.1 Sofern sich nach der Auftragserteilung Änderungen der Preise ergeben, sind netzwerk P etwa geänderte Kosten unverzüglich und nachvollziehbar vor Beginn der Ausführung des Auftrages textlich mitzuteilen. Ohne die ausdrückliche Bestätigung durch netzwerk P werden Mehrkosten nicht anerkannt.

7.2 Sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers haben die von netzwerk P angegebenen Auftragsdaten auszuweisen. Die Rechnung muss sämtliche Pflichtangaben gemäß §§ 14 Abs. 4 und 14a Abs. 3 des deutschen Umsatzsteuergesetzes enthalten. Ein Verweis der Rechnung auf Pflichtangaben in anderen Unterlagen wird nicht akzeptiert.

7.3 netzwerk P stehen alle gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu. netzwerk P ist berechtigt, alle Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag ohne Einwilligung des Auftragnehmers abzutreten.

8 Gewährleistung, Garantie

8.1 Die Gewährleistungsansprüche von netzwerk P richten sich nach dem Gesetz.

8.2 Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm gelieferten Artikel über die notwendigen Produktzertifikate zur Einfuhr, zur Lagerung und zum Verkauf der Ware in Europa verfügen. Des Weiteren garantiert der Auftragnehmer, dass die gelieferten Artikel über die notwendigen Produktzertifikate zur Einfuhr in die in der Bestellung angegebenen Länder verfügen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die hier genannten Produktzertifikate mit Lieferung der bestellten Ware netzwerk P zu übergeben. Außerdem garantiert der Auftragnehmer, dass die von ihm gelieferten Artikel keine Substanzen enthalten, welche nach aktueller Gesetzgebung/Rechtsprechung für die Gesundheit schädlich sind. Der Auftragnehmer stellt netzwerk P von allen Ansprüchen Dritter, welche infolge einer Verletzung der vorgenannten Garantie einen Schaden erleiden, frei. Er ist weiter zum Ersatz der erforderlichen Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten von netzwerk P verpflichtet.

8.3 Sämtliche an netzwerk P zu liefernden Kinderspielzeug-Artikel müssen der CE-Richtlinie 2009/48/EG für Spielzeug entsprechen. Sämtliche an netzwerk P zu liefernden Textilien und Lederbekleidungen müssen der Textilkennzeichnungsverordnung (EU) 1007/2011 entsprechen. netzwerk P ist berechtigt, von einem unabhängigen, akkreditierten Prüfinstitut einen Qualitäts-nachweis zu Lasten des Auftragnehmers zu verlangen.

9 Haftung des Auftragnehmers

9.1 Der Auftragnehmer haftet in gesetzlichem Umfang für Pflichtverletzungen.

9.2 Wird netzwerk P oder deren Kunde in Anspruch genommen auf Grund von Produktfehlern oder Schutzrechtsverletzungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, verpflichtet sich dieser, netzwerk P auf erstes Anfordern von den Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die netzwerk P im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme und deren Abwehr entstehen oder entstanden sind. netzwerk P wird den Auftragnehmer über die Geltendmachung der Rechte Dritter unverzüglich informieren.

Netzwerk P ist nicht verpflichtet, offensichtlich unbegründeten Ansprüchen Dritter entgegenzutreten.

Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis durch netzwerk P von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

10 Urheberrecht, Nutzungsrecht

Soweit zur Ausführung des Auftrags vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen urheberrechtlichen Schutz genießen, räumt der Auftragnehmer netzwerk P das ausschließliche, unbeschränkt übertragbare Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten, insbesondere das Veröffentlichungs-, Verbreitungs-, Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrecht ein. Eine gesonderte Vergütung ist dafür nicht geschuldet.

11 Eigentum, Herausgabe und Aufbewahrungspflicht

11.1 Die von netzwerk P oder von deren Kunden zur Verfügung gestellten Teile (Vorbehaltsware), Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle, Muster oder ähnliche Gegenstände bleiben Eigentum von netzwerk P oder im Eigentum des Kunden und sind auf Anforderung jederzeit, nach Abschluss des Auftrags ohne gesonderte Aufforderung, an netzwerk P kostenfrei zurückzusenden.

11.2 Stellt der Auftragnehmer zur Durchführung eines Auftrages Druckvorlagen, Lithos, Fotos, Reinzeichnungen, Prägestempel, Werkzeuge jeglicher Art her oder lässt sie herstellen, so hat er diese netzwerk P oder deren Kunden auf Verlangen von netzwerk P kostenfrei und im letztgültigen Produktionszustand herauszugeben.

11.3 Der Auftragnehmer hat die letztgültigen Produktionsdatensätze auf sicheren Datenträgern und Stanzformen und die Gegenstände gem. Absatz 2, für fünf Jahre kostenfrei aufzubewahren. Nach Ablauf der fünf Jahre und rechtzeitig vor Löschung oder Entsorgung ist netzwerk P textlich zu benachrichtigen.

12 Geheimhaltung

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Informationen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Dies gilt für alle Informationen, gleich welcher Art und Form, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle technischen Informationen und Verfahren, Spezifikationen, Unterlagen, Zeichnungen, Gestaltungen, Marketing-, Kunden-, Preis-, Vertriebs- und sonstige Geschäftsinformationen.

12.2 Vertrauliche Behandlung bedeutet, die empfangenen Informationen keinem Dritten zugänglich zu machen und angemessene Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf die Informationen und Geräte zu vermeiden. Die Informationen müssen gegenüber jedermann vertraulich behandelt werden, auch gegenüber anderen Auftragnehmern oder Mitarbeitern des Auftragnehmers, es sei denn, diese sind mit dem betreffenden Sachgebiet unmittelbar befasst. Der Auftragnehmer wird die von netzwerk P erhaltenen Informationen mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der er die eigenen Geschäfts- und Betriebs-geheimnisse schützt.

12.3 Sollte der Auftragnehmer die Informationen und Daten berechtigterweise in seinen Datenverarbeitungsanlagen (nachfolgend DV - Anlagen) speichern, be- oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können.

12.4 Eine durch die Zusammenarbeit notwendige Weitergabe von Informationen an externe Berater, eigene Mitarbeiter und etwa beauftragte Subunternehmer ist nur zulässig, wenn sich diese Personen vorher schriftlich und strafbewehrt zur gleichen Geheimhaltung und vertraulichen Behandlung im Sinne dieser Vereinbarung verpflichten.

12.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die empfangenen Informationen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben, zu dessen Zweck er die Information erhält, zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Verwendung ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer wird keine Kopien, Abschriften oder sonstigen Zusammenstellungen der empfangenen Informationen anfertigen, soweit dies nicht im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.

12.6 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht, wenn und soweit die Informationen von netzwerk P ausdrücklich als „nicht vertrauliche Informationen“ bezeichnet werden, oder wenn und soweit die Informationen öffentlich bekannt sind. Ist der Informationsempfänger aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer Offenlegung gegenüber Dritten verpflichtet, hat er netzwerk P unverzüglich und vor einer Offenlegung textlich zu informieren.

12.7 Nach Abschluss des jeweiligen Auftrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Anforderung alle empfangenen schriftlichen oder auf andere Weise aufgezeichneten Informationen einschließlich evtl. angefertigter Kopien unverzüglich an netzwerk P zurückzusenden und alle erstellten Datensätze zu löschen.

12.8 Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt auch über die Beendigung der Zusammenarbeit hinaus für eine Dauer von fünf Jahren bestehen.

12.9 Die Parteien stimmen darin überein, dass mit der Übergabe von Informationen keine Übertragung von Eigentum oder wie auch immer gearteten Benutzungsrechten verbunden ist.

12.10 Hat der Auftragnehmer Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen, Daten und Gegenstände erlangt haben können, so hat er unverzüglich netzwerk P zu informieren und in Abstimmung mit netzwerk P alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zukünftige Zugriffe zu verhindern.

12.11 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die oben ausgeführten Geheimhaltungsverpflichtungen – im Falle des Vorsatzes unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges – eine Vertragsstrafe

in Höhe von EUR 5.001,00
(in Worten: EURO fünftausendundeins)

an netzwerk P zu zahlen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass Berater oder Subunternehmer nicht oder nicht ausreichend zur Geheimhaltung verpflichtet werden. netzwerk P ist berechtigt, über die Vertragsstrafe hinaus für aufgrund eines Verstoßes entstandene Schäden beim Auftragnehmer oder nach eigenem Ermessen auch bei Dritten Ersatz zu verlangen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, netzwerk P von allen Ansprüchen freizustellen, die der Auftraggeber der netzwerk P bei netzwerk P wegen eines Verstoßes gegen Geheimhaltungspflichten geltend macht.

13 Rücktritt

Erbringt der Auftragnehmer die Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann netzwerk P nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, oder sofern der Auftragnehmer das Nichteinhalten des Liefertermins zu vertreten hat, Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen. Dieser umfasst auch Mehrkosten, die bei der Ersatzbeschaffung von dritter Seite entstehen. Die Erklärung des Rücktritts muss schriftlich erfolgen.

14 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand Salvatorische Klausel

14.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz von netzwerk P, soweit der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

14.2 Diese Einkaufs- und Bezugsbedingungen unterliegen ausschließlich dem für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgeblichen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten und Verfahrensarten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Wirksamkeit ist Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das AG Stuttgart), sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen Gerichtsstand im Inland hat.

14.3 Sollten Bestimmungen dieser Einkaufs- und Bezugsbedingungen unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Bedingungen eine Lücke enthält.

Stand: Juli 2016